

Pferdesportgemeinschaft Flensburg-Land e.V.
Alte Dorfstr. 4
24991 Kleinsolt

Jugendordnung

§ 1 Name, Wesen und Mitgliedschaft

Die Reiterjugend der Pferdesportgemeinschaft Flensburg-Land e.V. wird von den jungen

Reitern gem. § 17 LPO des Vereins gebildet.

Die Vereins Reiterjugend ist Mitglied der Sportjugend im Kreis -und Landessportverband.

§ 2 Zweck und Ziel

Die Vereins-Reiterjugend fördert:

1. Den Jugendreitsport – und Fahrsport in allen Disziplinen und trägt zur Wahrung seines
2. ideellen Charakters bei.
3. Die Persönlichkeitsbildung junger Menschen durch Pflege des Gemeinschaftssinnes,
4. die Erziehung zu sportlichem Verhalten und die Jugendpflege.
5. Die Jugendgesundheit durch Ausübung des Pferdesports.

§ 3 Aufgaben

Die Vereins-Reiterjugend vertritt ihre Interessen im Vorstand und in der Mitglieder-Versammlung des Vereins, in der Kreis- Reiterbundjugend und in den entscheidenden

Gemeinden des Landesverbandes und der deutschen Reiterlichen Vereinigung sowie in

der Sportjugend des Kreis- und Landessportverbandes.

Sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Sie bejaht die freiheitlich demokratische

Grundordnung und die parlamentarisch repräsentative Willensbildung in der Bundesrepublik Deutschland.

§ 4 Organe

- 1) Die Jugendversammlung
- 2) Die Jugendleitung

§ 5 Die Jugendversammlung

1. Der Jugendversammlung gehören die Vereins- Reiterjugend gem. § 1 und die Jugend-
 2. -leitung gem. § 6 an.
 3. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Änderungen der
 4. Jugendordnung bedürfen der 2/3- Mehrheit der Anwesenden. Jedes Mitglied hat
 5. eine Stimme, die nur unmittelbar ausgeübt werden kann.
 6. Die Jugendversammlung tritt jährlich wenigstens einmal zusammen. Die Einladungen
 7. erfolgen durch die Jugendleitung. Weitere Jugendversammlungen der Vereins-Reiterjugend sind durch die Jugendleitung einzuberufen, wenn dies wenigstens 2/3
 8. der Mitglieder der Vereins-Reiterjugend verlangt.
 9. Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - 10.
 11. 1) Entgegennahme des Jahresberichtes der Jugendleitung
 12. 2) Wahl der Jugendleitung gem. § 6.
 13. 3) Erarbeitung von Richtlinien für die Jugendarbeit. Wesentliche, insbesondere den
 14. Vereinshaushalt betreffende, Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereins-
 15. Vorstandes.
 16. 4) Erarbeitung bzw. Änderung und Verabschiedung der Jugendordnung, die der
 17. Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins bedarf.
1. 5. Der Vereinsvorsitzende oder sein Stellvertreter haben in der Jugendversammlung
 1. Anwesenheits- aber kein Stimmrecht.
 6. Über die Sitzung der Jugendversammlung ist Protokoll zu führen.

§ 6 Die Jugendleitung

1) Der Jugendleitung gehören an:

- Der Jugendwart
- Der stellvertretende Jugendwart
- Der Jugendsprecher der Vereins-Reiterjugend
- Ein weiteres Mitglied der Vereins-Reiterjugend

- 1) Der Jugendwart und sein Stellvertreter sind mindestens 18 Jahre alt oder älter, wobei
- 2) auch Senioren gem. § 17 LPO für diese Ämter zugelassen sind. Einer von beiden
- 3) muß weiblich sein und ist Vertreter der weiblichen Jugend. Der Jugendwart bedarf
- 4) der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins. Er ist Mitglied des
- 5) Vereins. Er ist Mitglied des Vorstandes. Der stellvertretende Jugendwart vertritt im
- 6) Bedarfsfall den Jugendwart im Vereinsvorstand und hat dann dort Stimmrecht.
- 7) Der Jugendsprecher hat im Vereinsvorstand Sitz ohne Stimme.

- 1) Die Mitglieder der Jugendleitung werden durch die Jugendversammlung für die
- 2) Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 3) Die Jugendleitung tritt jährlich nach Bedarf oder auf Verlangen von zwei ihrer
- 4) Mitglieder zusammen. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen dieser Jugendordnung und der Vereinssatzung. Sie vertritt die Vereins-Reiterjugend nach innen und außen.
- 5) Die Beschlüsse der Jugendleitung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie ist
- 6) beschlussfähig bei Anwesenheit von drei ihrer Mitglieder. Bei Stimmgleichheit

- 7) entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (Jugendwart).
Wesentliche, insbesondere
- 8) den Vereinshaushalt betreffende Beschlüsse, bedürfen der Zustimmung
des Vereins-
- 9) Vorstandes.
- 10) Über die Sitzungen der Jugendleitung ist Protokoll zu führen.

-

-

- 1.
- 2.